



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 485/12
2 AR 360/12

vom
16. Oktober 2013
in dem Ermittlungsverfahren
gegen

wegen Betruges

Az.: 95 UJs 2609/12 Staatsanwaltschaft Freiburg - Zweigstelle Lörrach -

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 16. Oktober 2013 beschlossen:

Der Antrag auf Bestimmung eines zuständigen Gerichts wird abgelehnt.

Gründe:

1

Gemäß § 13 a StPO bestimmt der Bundesgerichtshof das zuständige Gericht, wenn es im Geltungsbereich der Strafprozessordnung an einem zuständigen Gericht fehlt oder dieses nicht ermittelt ist.

2

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, da der Gerichtsstand des Tatorts gemäß § 7 Abs. 1 StPO beim Landgericht Mannheim begründet ist.

Fischer

Schmitt

Krehl

Eschelbach

Zeng